

6

Schriftenreihe
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
Abteilung Beamte – Öffentlicher Dienst

Abwehr von
Verfassungsfeinden
im
öffentlichen Dienst

aus der Sicht des
Deutschen Gewerkschaftsbundes

DGB

Vorwort

Sowohl aus der bitteren Erfahrung der freien Gewerkschaftsbewegung mit dem NS-Regime als auch angesichts der Situation im geteilten Deutschland nach 1945 hat sich der DGB unablässig zu den grundlegenden Prinzipien einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekannt. Der DGB und die in ihm vereinigten Gewerkschaften haben seit ihrem Neubeginn in ihrem Handeln nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, daß sie – nicht zuletzt von den Lehren der Weimarer Republik geprägt – eine vor allem verteidigungswerte und zugleich verteidigungsfähige Demokratie aufbauen wollen.

Konsequenterweise tritt der Deutsche Gewerkschaftsbund deshalb auch dafür ein, daß nicht noch einmal Feinde der Demokratie eine Chance haben sollten, wie bis 1933 – im Staat und seinen Organen wirkend und dazu noch von ihm bezahlt – die grundlegenden und unverzichtbaren Prinzipien unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekämpfen.

Mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bezeichnete 1952 das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung über das Verbot der neonazistischen Sozialistischen Reichspartei eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach den jeweiligen Mehrheiten und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Eine solche Grundordnung ist verteidigungswert. Um sie verteidigungsfähig zu erhalten, gehören Verfassungsfeinde nicht in den öffentlichen Dienst.

Bei der Verwirklichung dieser Forderung und der darüber einsetzenden Diskussion hat der DGB stets betont, daß der im Einzelfall mögliche Konflikt zwischen dem Grundsatz der vollen Anwendbarkeit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte einerseits und unserem festen Willen andererseits, eine stärkere und verteidigungsfähigere Demokratie, als es die Weimarer war, auszubauen und zu erhalten, nur nach den durch das Grundgesetz gebotenen rechtsstaatlichen Prinzipien gelöst werden kann.

Herausgegeben vom DGB-Bundesvorstand,
Abteilung Beamte – Öffentlicher Dienst
Düsseldorf im August 1977

Druck:

DGB Bundesvorstandsverwaltung

Daran war nach dem – fälschlicherweise als „Radikalen-Erlass“ bezeichneten – Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder von Januar 1972 Kritik und Zweifel aufgekommen. Die um das Problem der Verfassungsfeinde – und nur um solche geht es; denn „radikal“ sein, ist kein Verbrechen und auch nicht nur eine Jugendsünde – einsetzenden Diskussion, die zwar teils von Feinden der Verfassung entfacht und agitatorisch gesteuert, in der Masse aber aus der Sorge um den Bestand demokratischer Freiheiten entstanden ist, hat lange Zeit durch mangelnde Sachkenntnis und starke Emotionalisierung gelitten.

Kritik ist ernst zu nehmen, wenn sie hilft, Unrecht zu vermeiden und falsche Entwicklungen zu verhindern. Kritik aber aus Regionen, in denen wirksame Berufsverbote für Andersdenkende und Andersfühlende zum Selbstverständnis eines Regimes gehören, und Kritik aus Regionen, in denen der Mensch durch den Staatsapparat ausgehorcht wird und daraus gezogene Konsequenzen keiner rechtlichen Nachprüfung zugänglich sind, ist für uns ohne Bedeutung.

Mit seinem Beschluß vom 8. Juni 1977 hat der DGB-Bundesausschuß die unveränderte gewerkschaftliche Haltung gegenüber Feinden der Verfassung einmal mehr deutlich gemacht. Dieser Beschluß, der auf einen Beschluß des 10. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses zurückgeht und ihn vervollständigt, ist nach längerer Prüfung der Entwicklung in den letzten Jahren und sorgfältiger Diskussion über die immer gegebene Gefahr, daß bei der Verteidigung der Freiheit die Freiheit selbst zu Schaden kommen könne, gefaßt worden. Der Beschluß verdeutlicht zugleich das Bemühen des DGB, für diesen politisch wie rechtlich schwierigen Komplex einwandfreie Grundsätze zu erarbeiten und sie in der Praxis angewandt zu sehen. Mit diesem erneuten klaren Bekenntnis zur Verteidigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, mit der gebotenen Wachsamkeit gegen jeden Mißbrauch staatlicher Befugnisse, aber auch mit Hilfe (Rechtsschutz), wo sie beansprucht wird, erfüllen wir unseren Auftrag aus Satzung und Grundsatprogramm des DGB.

Der im Wortlaut in dieser Broschüre veröffentlichte Beschluß des DGB-Bundesausschusses stellt mit dem ergänzenden Argumentationsmaterial eine klare Orientierungsgrundlage dar, an der jeder Gewerkschafter sein Verhalten zu diesem Problembereich wird messen können.

H.O. Vetter

G. Schmidt

Beschluß des Bundesausschusses vom 8. Juni 1977

Betr.: „Abwehr von Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst“

Der DGB-Bundesausschuß stellt fest:

1. In den seit 1953 unverändert geltenden Bestimmungen des Beamtenrechts und der Tarifverträge wird von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes gefordert, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Diese Bestimmungen bedürfen weder einer Änderung noch einer Ergänzung.
Nach Auffassung des DGB ist bei der Beantwortung der Frage, ob jemand nicht diese Gewähr bietet, weder politische Meinung noch Gesinnung maßgebend, sondern ausschließlich die Feststellung einer auf die Beseitigung der tragenden Grundsätze unserer Verfassung gerichteten aktiven Betätigung.
2. Der DGB besteht darauf, daß diese Feststellungen stets im Einzelfall und allein auf der Grundlage gerichtsverwertbarer Tatsachen zu treffen sind; die Entscheidung muß von den zuständigen Gerichten nachgeprüft werden können.
3. Ein solches Verfahren befindet sich in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitskonferenz über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 15. Juni 1960.
4. Eine so begründete Ablehnung der Einstellung in den öffentlichen Dienst ist nach gewerkschaftlicher Auffassung weder eine Diskriminierung noch gar ein „Berufsverbot“.
5. In der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. Juni 1975 sind wegen Einstellung in den öffentlichen Dienst in rund 500.000 Fällen Anfragen an die Verfassungsschutzämter gerichtet worden. Da andererseits die Feststellungsverfahren nur in 328 Fällen zur Ablehnung der Einstellung geführt haben, ist der Schluß gerechtfertigt, daß der freiheitliche demokratische Rechtsstaat von der Verfassungsloyalität seiner Bürger ausgehen kann. Deshalb

muß bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst prinzipiell die Vermutung der Verfassungstreue gelten. Die Bremische Bürgerschaft hat dies in den „Richtlinien für das Verfahren bei Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ am 17. März 1977 beispielhaft zum Ausdruck gebracht und auch das rechtsstaatliche Verfahren bei bestehenden Zweifeln einwandfrei geregelt. Ein solches Verfahren, dessen Anwendung der DGB bei allen Beschäftigungsbehörden fordert, trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel Rechnung. Es ist zugleich geeignet, Angst, Anpassungsdruck, politische Enthaltbarkeit und Duckmäusertum dort zu beseitigen, wo eigentlich politisches Engagement, überzeugtes und überzeugendes Eintreten für den Bestand und die Weiterentwicklung einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung gefordert ist.

6. Der Rechtsstaat und seine Gewaltenteilung haben sich auch in dieser Frage vielfach bewährt, indem Gerichtsurteile das Handeln von Verwaltungen korrigiert und klärende Regelungen vorgeschlagen haben. Der DGB wird nach wie vor darauf achten, daß solche Ergebnisse der Rechtsprechung durch die Einstellungsbehörden beachtet werden. Beispielsweise erwartet der DGB, daß in Ausführung eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts Bewerber zu Ausbildung in den öffentlichen Dienst ohne Rücksicht auf ihre politische Meinung oder Gesinnung aufgenommen werden, wenn sie ihre Berufsausbildung nur im öffentlichen Dienst abschließen können.
7. Der DGB ist überzeugt, daß ein nach seinen Forderungen gestaltetes rechtsstaatliches Feststellungsverfahren einer verdeckten Persönlichkeitsausforschung – wie sie in vielen Staaten praktiziert wird – vorzuziehen ist. Damit wird zugleich die verdeckte Ausschließung von bestimmten Berufen – ohne die Gelegenheit, dagegen rechtsstaatliche Mittel anzuwenden – ebenso verhindert wie eine in totalitären Staaten übliche Berufsverbotspraxis.
8. Es ist festzustellen, daß in keinem Fall ein Bewerber für den öffentlichen Dienst wegen seiner gewerkschaftlichen Mitgliedschaft bzw. Aktivität abgelehnt worden ist.

Argumente

I.

Die Weimarer Republik ist nicht zuletzt an ihrer Toleranz gegenüber den Feinden der Demokratie zugrundegegangen. Der verfassungsmäßige Ansatz zu einem der freiheitlichen und parlamentarischen Demokratie entsprechenden Beamtenverhältnis, wie ihn verschiedene Artikel der Weimarer Reichsverfassung festlegten, wurde de facto bereits mit der Machtergreifung der Nazis im Jahre 1933, de jure spätestens mit dem für das ganze Reich geltenden Deutschen Beamtengesetz von 1937 beiseite geschoben (z.B. und vor allem durch die Umwandlung des Treueeides auf die Verfassung in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis des Beamten zum „Führer“ und Reichskanzler).

Der Ansatz zu einem der freiheitlichen und parlamentarischen Demokratie verpflichteten Beamtenverhältnis konnte erst nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wieder aufgegriffen und durch das Bonner Grundgesetz von 1949 fortgeführt werden:

- „Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden.“
Artikel 20 Absatz 3 GG;
- „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Artikel 1 Absatz 1 GG;
- „Die nachfolgenden Grundrechte binden . . . vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“
Artikel 1 Absatz 3 GG.

Besonders die neue deutsche Gewerkschaftsbewegung stellte in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 immer wieder die Notwendigkeit einer alsbaldigen gesetzlichen Neuregelung des Beamtenrechts heraus, da sie das Beamtengesetz von 1937 auch in der veränderten Fassung vom 17. Mai 1950 als Rechtsgrundlage nicht anerkennen konnte. Der Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes (1949) machte sich die Forderung nach einem der freiheitlichen demokratischen Grundordnung

verpflichteten Beamtenverhältnis gleichfalls zu eigen („Entschließung zur Frage des Beamtenrechts“).

Sowohl aus der Erfahrung der freien Gewerkschaftsbewegung mit dem NS-Regime als auch angesichts der Situation im geteilten Deutschland nach 1945 (von der ursprünglichen Teilung in vier Besatzungszonen bis hin zur allmählichen Entwicklung zweier voneinander unabhängiger deutscher Staaten mit Gesellschafts- und Herrschaftssystemen, die miteinander unvereinbar sind) hat sich der DGB unablässig zu den grundlegenden Prinzipien einer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung bekannt. Diese Einstellung gilt auch heute unverändert.

Am deutlichsten sichtbar wird dieses Bekenntnis zum aktiven Eintreten für Bestand, Weiterentwicklung und volle Wirksamkeit dieser Grundordnung in der Präambel des Grundsatzprogramms des DGB (beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongreß im November 1963):

– „Freie und unabhängige Gewerkschaften können nur in der Demokratie bestehen und wirken. Sie verteidigen – die Geschichte beweist es – in der Demokratie ihre eigene Lebensgrundlage. Der DGB und seine Gewerkschaften setzen sich deshalb gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit aller Entschiedenheit zur Wehr und bekämpfen alle Versuche, die im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Grundrechte einzuschränken oder aufzuheben.“

So unmißverständlich der DGB sich für den vollen Bestand der verfassungsrechtlich verankerten Grundrechte einsetzt, so klar hat der DGB andererseits auch die Verpflichtung des Staates unterstrichen, seine demokratische Grundordnung zu sichern. Dazu gehört auch das Recht des Staates, von seinen Beschäftigten zu fordern, sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen.

Das geltende Beamtenrecht enthält bereits seit 1953 die bis heute unveränderte Pflicht des Beamten gegenüber der Verfassung:

– „Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

Daneben bestimmt das Beamtenrecht, daß in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer – neben der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen – die Gewähr dafür bietet,

– „daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“

Dieser Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ wird nicht mit dem gesamten Grundgesetz gleichgesetzt. Vielmehr sind damit – so auch die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – „grundlegende Prinzipien gemeint, die das Wesen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausmachen“. In seiner Entscheidung über das Verbot der neonazistischen SRP (Sozialistische Reichspartei) aus dem Jahre 1952 bezeichnet das Bundesverfassungsgericht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes

eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen jeweiliger Mehrheiten und der Freiheit und Gleichheit darstellt.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist – nach der Definition des Bundesverfassungsgerichts – durch die folgenden grundlegenden Prinzipien gekennzeichnet:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Der Bürger hat ein Interesse an der verfassungsmäßigen Ausübung staatlichen Handelns durch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Deshalb ist die von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes – durch die Beamtengesetze des Bundes und der Länder sowie die entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen – geforderte Verfassungstreue Rechtens.

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Definition des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ erlaubt einen klaren Trennungstrich zwischen scharfen bis radikalen Kritiken an der Verfassungswirklichkeit einerseits und solchen Kräften andererseits, die unsere demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung ablehnen und an ihre Stelle eine undemokratische Willkürherrschaft setzen wollen, unter der auch freie und unabhängige Gewerkschaften keinen Lebensraum mehr hätten.

Allein und ausschließlich darum geht es, wenn der DGB dem Staat das Recht zugesteht, Verfassungsfeinde vom öffentlichen Dienst fernzuhalten bzw. sie aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen. Daß die Entscheidung darüber allein unter strikter Anwendung rechtsstaatlicher Prinzipien getroffen werden muß, ist für den Deutschen Gewerkschaftsbund die Voraussetzung für die volle Wirksamkeit unserer freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

II.

Zu den Grundrechten, die gemäß Artikel 1 Absatz 3 GG „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht

binden“, zählt u.a. das Grundrecht der freien Berufswahl (Artikel 12 Absatz 1 GG). Es ist gleichfalls grundrechtlich verbürgt, daß niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Artikel 3 Absatz 3 GG). Die Eignung ist eine der Grundvoraussetzungen für die Einstellung in jeden Beruf, also keine Besonderheit des öffentlichen Dienstes. Die von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes geforderte Verfassungstreue ist subjektive Eignungsvoraussetzung für den Eintritt in den öffentlichen Dienst, die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (Beschuß vom 22. Mai 1975) nicht im Widerspruch zu Artikel 12 GG steht. Die Ablehnung eines Bewerbers wegen seiner fehlenden Eignung ist daher kein „Berufsverbot“.

III.

Mit dem Leitsatz 11 zu seinem Beschluß vom 22. Mai 1975 stellt das Bundesverfassungsgericht u.a. fest: „Dem Staat steht es frei, einen Vorbereitungsdienst, dessen erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung sowohl für den Staatsdienst im Beamtenverhältnis als auch für einen freien Beruf ist, . . . so zu organisieren, daß er“ (auch) „in einem zivilrechtlichen Anstellungsverhältnis oder einem besonderen öffentlichrechtlichen Verhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abzuleisten ist . . .“

In Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat der DGB am 30. Juni 1976 erneut und mit allem Nachdruck – zur Sicherung einer uneingeschränkten Gewährleistung des Grundrechts der freien Berufswahl – an den Bundes- und die Landesgesetzgeber appelliert, „eine Änderung der gegenwärtigen Rechtssituation einzuleiten mit dem Ziel, eine berufspraktische Ausbildung, die ausschließlich im öffentlichen Dienst angeboten wird und die zugleich Voraussetzung für eine Berufsausübung auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, in einem Ausbildungsverhältnis anzubieten, das kein Beamtenverhältnis ist.“

IV.

Gewerkschaftliche Dokumente

1. „Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.“
§ 2 Absatz 1 c) der Satzung des DGB.
2. „Der Bund und die in ihm vereinigten Gewerkschaften bekennen sich zur Schaffung eines vereinten Europa mit demokratischer Gesellschaftsordnung.“
§ 2 Absatz 1 d) der Satzung des DGB.
3. „Eine demokratische Beamtenschaft ist mit die Voraussetzung für die Demokratisierung des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik

Deutschland. Unter Betonung dieses Grundsatzes stellt sich der Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) auf den Boden eines demokratisch-fortschrittlichen Berufsbeamtentums.“
Auszug aus der „Entschlieûung zur Frage des Beamtenrechts.“ – Gründungskongreß des DGB (12. bis 14. Oktober 1949) –

4. „Ein neues Beamtengesetz muß zunächst die Treuepflicht zum demokratischen Staat festlegen. Kein Beamter darf der Demokratie gleichgültig gegenüberstehen. Wer im demokratischen Staat Beamter sein will, muß auch zu einem aktiven Handeln für diesen Staat bereit sein. Nur unter dieser Voraussetzung wird das demokratische Staatswesen von Bestand sein.“
Einleitung zur Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Bundesbeamtengesetzes vom 25. Oktober 1951.
5. „Die neue Beamtengesetzgebung muß klare Bestimmungen enthalten, die den Beamten verpflichten, vorbehaltlos für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten; damit wird ein besonderes Treuepflichtgesetz für den öffentlichen Dienst gegenstandslos. Die volle staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Beamten muß gesichert sein.“
Auszug aus der „Entschlieûung zur Beamtenarbeit“ des 2. Ordentlichen Bundeskongresses des DGB (13. bis 17. Oktober 1952).
6. „Im demokratischen Staat ist der Beamte dem Volke verantwortlich. Er hat jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und verfassungsfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.“
Auszug aus dem Beamtenpolitischen Programm des DGB – beschlossen vom 4. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB (1. bis 6. Oktober 1956).
7. „Das Beamtentum . . . erfüllt einen Verfassungsauftrag für die Gemeinschaft. Diese Aufgabe stellt Anforderungen, die weit über Fachwissen und berufliche Tüchtigkeit hinausgehen. Sie kann in einer Demokratie nur von überzeugten Demokraten wirklich gelöst werden – nicht aber von jenen, die jeder Autorität ohne Bedenken zu dienen bereit sind und deren Fachwissen jedem zur Verfügung steht, der ihnen ihre soziale Sicherheit und ihren gesellschaftlichen Rang nicht streitig macht.
Gerade in unserem Lande und gerade mit unseren Erfahrungen ist es nicht genug, wenn der Beamte nur loyal ist. Er muß diesem unserem Staat und dieser unserer Demokratie verbunden sein. Er muß die Freiheit und die Würde seiner Mitbürger höher schätzen als Standesdisziplin und Staatsraison.“
Auszug aus dem Dritten Beamtenpolitischen Programm des DGB – beschlossen vom 7. Ordentlichen Bundeskongreß des DGB (9. bis 14. Mai 1966).
8. „Der Deutsche Gewerkschaftsbund unterstreicht das in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland niedergelegte Grundrecht, daß niemand wegen seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Wer dieses Grundrecht antastet oder einzuengen trachtet, gefährdet oder benachteiligt die entscheidende Grundlage der freiheitlichen und rechtsstaatlichen Demokratie in unserem Lande.

Ebenso klar und unmißverständlich bejaht der Kongreß die Verpflichtung des Staates, seine demokratische Grundordnung zu sichern. Dazu gehört das Recht des Staates, von den Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes die Gewähr zu fordern, sich jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzusetzen, wie dies in den Beamtengesetzen von Bund und Ländern und in den für Angestellte und Arbeiter entsprechend geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

Die Feststellung darüber, ob ein Bewerber für den öffentlichen Dienst oder ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes diese Pflicht nicht erfüllt und damit in Gegnerschaft zur Verfassung steht, muß in jedem Einzelfall nachgewiesen sein und von den zuständigen Gerichten überprüft werden können. Erst eine im Einzelfall rechtlich endgültige Feststellung bietet die Handhabe, die Eignung für den öffentlichen Dienst abzusprechen. Diese Grundsätze, zu denen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund ausdrücklich bekennt und die er mit allen Mitteln zu verteidigen verpflichtet ist, verbieten eine pauschale Hexenjagd und gebieten höchste Wachsamkeit der Demokraten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisiert insoweit den Ministerpräsidentenerlaß und erwartet vom Deutschen Bundestag die Erfüllung dieser Forderung bei der Beschlußfassung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Bundestagsdrucksache 7/2432 vom 31. Juli 1974).“
Beschluß des 10. Ordentlichen Bundeskongresses (25. bis 31. Mai 1975).

Der 9. Ordentliche Bundeskongreß des DGB (25. bis 30. Juni 1972) hatte einen in die gleiche Richtung zielenden Beschluß gefaßt, aus dem folgender Auszug zitiert wird:

„... Der Deutsche Gewerkschaftsbund wird darüber wachen, daß Bund, Länder und Gemeinden und sonstige öffentliche Arbeitgeber auch bei diesen Feststellungen (der fehlenden Verfassungstreue) rechtsstaatliche Prinzipien einhalten. Die im DGB vereinigten Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden ihren betroffenen Mitgliedern Rechtsschutz gewähren.“

9. „Bei der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern in den öffentlichen Dienst darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Selbstverständliche Voraussetzung ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Beschluß der Bundesregierung zur Regelung des Verfahrens muß in der Bundesrepublik einheitlich angewandt werden.“

Auszug aus den „Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Bundestagswahl 1976“

– Beschluß des DGB-Bundesausschusses vom 2. Juni 1976 –

Rechtsgrundlagen

1. „Niemand darf wegen . . . seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
Artikel 3 Absatz 3 GG

2. „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“
Artikel 12 Absatz 1 GG

3. „Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.“
Artikel 33 Absatz 2 GG

4. „In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“

§ 4 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 7 Absatz 1 Nr. 2 Bundesbeamtengesetz.

„Der Beamte muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

§ 35 Absatz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 52 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz.

5. „Der Angestellte . . . muß sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

§ 8 Absatz 1 Bundesangestelltentarif.

6. „Der Arbeiter . . . muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.“

Manteltarif für Arbeiter des Bundes und der Länder.

Amtliche Dokumente

1. Ein vom Deutschen Bundestag in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1975 verabschiedeter Gesetzentwurf, der – ohne Änderung des materiellen Rechts – zum Ziel hatte, eine für den gesamten öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik einheitlich anzuwendende Verfahrensregelung zur Feststellung der Eignungsvoraussetzung „Verfassungstreue“ zu gewährleisten, scheiterte endgültig im Bundesrat an der Ablehnung des Gesetzentwurfs durch die CDU/CSU-regierten Bundesländer (*Anlage 1*).
2. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 197. Sitzung am 24. Oktober 1975 zu dem unter Ziffer 1 genannten Gesetzentwurf den als *Anlage 2* bezeichneten Entschließungsantrag angenommen.
3. Ein von den Bundestagsfraktionen der SPD und F.D.P. vorgelegter Gesetzentwurf, dessen Ziel die Neuordnung des Vorbereitungsdienstes bei solchen Ausbildungsgängen war, für die der Staat das sogenannte Ausbildungsmonopol hat, wurde parlamentarisch nicht abschließend beraten, weil die erforderliche Zustimmung des Bundesrates nicht erwartet werden konnte (*Anlage 3*).
4. „In den in der Öffentlichkeit mehrfach erwähnten etwa 500.000 Fällen hat eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz entgegen anders-

lautenden Behauptungen tatsächlich nicht stattgefunden. Es handelt sich vielmehr um Anfrageverfahren, durch die die Einstellungsbehörden sich darüber unterrichten, ob den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder Informationen über den Einstellungsbewerber vorliegen. Etwa 99 vH solcher aus Anlaß der Einstellung in den öffentlichen Dienst gestellten Anfragen werden durch die Auskunft erledigt, daß über diesen Bewerber keine Erkenntnisse angefallen sind und sein Name deshalb in der Datei des Bundesamtes für Verfassungsschutz nicht erfaßt ist. Bei etwa 1 vH der Anfragen gibt die Datei Hinweise auf Behörden, bei denen Vorgänge über die genannte Person geführt werden. Welcher Art diese Vorgänge sind, ist den Hinweisen nicht zu entnehmen. Auskünfte über das Verhalten einer Person können also bei der Datei nicht abgefragt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird nur einem geringen Bruchteil von jenen 1 vH der Bewerber, über die bei Verfassungsschutzbehörden Vorgänge geführt werden, letztlich die Einstellung in den öffentlichen Dienst versagt. Die Ablehnungen erfolgen auf Grund der eigenen Angaben der Bewerber und der von den Verfassungsbehörden der Einstellungsbehörde übermittelten Informationen. Diese sind bei Wahrnehmung der üblichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden angefallen. Eine „vorsorgliche“ Sammlung und Speicherung personenbezogener Informationen – etwa im Hinblick auf eine eventuelle spätere Verwendung des Betroffenen im öffentlichen Dienst – findet nicht statt, ebenfalls nicht die unterschiedslose Erfassung der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Versammlungen und Demonstrationen.“

Schriftliche Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schmude in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. April 1976.

5. Das Bundeskabinett hat am 19. Mai 1976 Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue zustimmend zur Kenntnis genommen (siehe *Anlage 4*).
Diese Grundsätze beziehen sich in Punkt I auf die Leitsätze zum Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 (siehe *Anlage 5*).
6. Die bremischen Richtlinien für das „Verfahren bei der Feststellung des Erfordernisses der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ vom 14. März 1977 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen) gehen von der Vermutung aus, daß der einzelne Bewerber die Gewähr der Verfassungstreue bietet. Auch das rechtsstaatliche Verfahren bei bestehenden Zweifeln ist einwandfrei geregelt (*Anlage 6*).

Internationales Dokument

Auszug aus dem

Übereinkommen 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf:

Artikel 1 Ziffer 1 des Übereinkommens 111 verbietet zunächst, daß jemand in Beschäftigung oder Beruf deshalb diskriminiert wird, weil er u.a. eine bestimmte politische Meinung vertritt.

Artikel 1 Ziffer 2 des Übereinkommens 111 besagt darüber hinaus, daß „eine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung hinsichtlich einer bestimmten Beschäftigung, die in den Erfordernissen dieser Beschäftigung begründet ist, . . . nicht als Diskriminierung“ (gilt).

Artikel 4 dieses Übereinkommens besagt schließlich: „Maßnahmen gegen eine Person, die in berechtigtem Verdacht einer gegen die Sicherheit des Staates gerichteten Betätigung steht oder die sich tatsächlich in solcher Weise betätigt, gelten nicht als Diskriminierung, vorausgesetzt, daß der betreffenden Person das Recht der Berufung an eine nach landesüblicher Weise errichtete zuständige Instanz offensteht.“